

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 75 (1966)
Heft: 4

Artikel: Sicherheit im Medikamentengebrauch
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975151>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ist erwiesen, dass allein bei den Verkehrsunfällen jeder Siebente am Leben bleiben könnte! — Und die Verletzten? Ungezählte bei Haushaltsunfällen, weit über 30 000 bei Verkehrsunfällen. Viele, viel zu viele der insgesamt über 100 000 Opfer verschiedener Unfälle sind auf zielstrebige Hilfe in den entscheidenden Sekunden angewiesen. Denn auch über ihr weiteres Schicksal, über Genesung oder dauernde Invalidität entscheiden häufig die ersten Sekunden und Minuten. Hierzu kommen noch die ungezählten Notfälle, wie sie besonders bei kranken und alten Leuten, bei nicht unfallbedingten, jedoch plötzlich eintretenden und lebensbedrohenden Gesundheitsstörungen entstehen. Nur in seltenen Fällen wird ein Notfallpatient in die erste Behandlung jenes Arztes kommen, der ihn und seine gesundheitlichen Besonderheiten kennt. Häufig braucht der Notfallarzt für die rasche und sichere Hilfeleistung Angaben — und er braucht sie im Interesse des Patienten, der selber keine Auskunft geben kann — oft mit unaufschiebbarer Dringlichkeit.

*

Die im Interverband für Rettungswesen zusammengeschlossenen Organisationen des Erste Hilfe- und Rettungswesens, an ihrer Spitze das Schweizerische Rote Kreuz, die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft, der Schweizerische Samariterbund und die unter dem Patronat des Schweizerischen Roten Kreuzes stehende Aerztekommision für Notfallhilfe und Rettungswesen, haben in enger Zusammenarbeit mit der Verbindung der Schweizer Aerzte und den dem Interverband für

Rettungswesen beigetretenen kantonalen Gesundheitsdirektionen den schweizerischen Notfallausweis geschaffen.

Der fünfsprachige Notfallausweis ist auf reiss- und wasserfestes, zeitbeständiges Syntosil gedruckt. Seine leuchtend orange-rote Farbe bietet Gewähr dafür, dass er leicht aufzufinden und erkennbar ist. Das Titelblatt ist mit dem von der Weltgesundheitsorganisation eigens für diesen Zweck weltweit verbreiteten Symbol für ärztliche Notfälle versehen. Er ist zusammengefaltet nicht grösser als eine Spielkarte.

Die ersten zwei Seiten dieses Notfallausweises geben Auskunft über die wichtigsten Personalien, über die Adresse des Hausarztes und erreichbare Angehörige. Hier ist auch die Photographie des Notfallausweisbesitzers anzubringen — sie kann für die Identifikation von entscheidender Bedeutung sein. Die folgenden drei Seiten geben Auskunft über lebenswichtige medizinische Belange wie zum Beispiel Blutgruppe, Allergien, Dauermedikation oder nicht zu verabreichende Medikamente und über bei Notfällen dringliche Impfung, zum Beispiel Starrkrampf.

Der Zweck des Notfallausweises ist es, bei Unglücksfällen, wo oft Sekunden über Leben oder Tod entscheiden, zeitraubende Ermittlungen und eventuelle besondere Risiken zu vermeiden. Der behandelnde Notfallarzt erhält durch den Notfallausweis sofort genaue Auskunft über alle wichtigen Punkte und kann entsprechend rasch die richtigen Massnahmen ergreifen. Bedingung für die Nützlichkeit des Ausweises ist allerdings, dass er vollständig ausgefüllt ist und dass der Inhaber ihn stets mit sich trägt.

SICHERHEIT IM MEDIKAMENTENGEBRAUCH

Rund 700 Apotheken unseres Landes haben sich an einer Aktion des Schweizerischen Apothekervereins beteiligt. Wie bei vorhergehenden Aktionen handelte es sich aus dieses Mal um eine Aktion im Dienste der Allgemeinheit.

Ihr Ziel war, auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die die Verabreichung unpassender, alter oder unzweckmässig gelagerter Medikamente mit sich bringt. Ein ansprechend gestaltetes Schaufenster sowie zahlreiche Presseartikel mit Ratschlägen betreffend die Aufbewahrung von Arzneimitteln unterstützten das Anliegen des Schweizerischen Apothekervereins.

Das Hauptgewicht lag jedoch bei der Kontrolle der zuhause aufbewahrten Medikamente durch den Apotheker. Zu diesem Zweck wurden in den Apotheken Tragtaschen abgegeben, in denen man die Fläschchen, Röhrchen, Töpfchen und Packungen aus der Hausapotheke zur Untersuchung bringen konnte. Nach einigen Tagen erhielt man sämtliches Material zurück;

diejenigen Produkte, deren weitere Verwendung nicht oder nur bedingt zu verantworten wäre, trugen eine gelbe Etikette mit der Aufschrift «Unkontrollierbar», «Zu weiterer Verwendung nicht empfohlen» oder «Nur nach Rücksprache mit dem Arzt nach Rezept verwendbar». In den beiden ersten Fällen wird die Vernichtung des betreffenden Arzneimittels dringend empfohlen, wobei gleichzeitig vermerkt ist, wie dies am besten geschieht.

Die Verabreichung von Medikamenten bedeutet eine grosse Verantwortung. Der Apotheker ist sich ihrer bewusst. Aber jedermann, der Heilmittel und Präparate in Verwahrung hat und abgibt — Eltern, Heimleiter, Lehrer, Betriebsanitäter zum Beispiel — sollte daran denken, dass Medikamente, wenn sie falsch verwendet werden, Schaden stiften können. Es ist deshalb ratsam, Hausapotheken von Zeit zu Zeit auf ihre Tauglichkeit zu prüfen und Unbefugte davon fernzuhalten.